

Allgemeine Geschäftsbedingungen

für Montage-, Logistik-, Demontage-, Umzugs- und Serviceleistungen

VERWENDER	Barsen – Josef Baron
ANSCHRIFT	Marktredwitzer str. 52, 95659 Arzberg-Röthenbach
KONTAKT	jb@barsen.de · +49 (0)176 646 65 714 · DE362572815 / 258 202 60816
DOKUMENTSTAND	August 2026 · Version 0.1

Regelungsübersicht

- Vertrag, Leistungsbild und Projektvergütung
- Kalkulation, Termine, Mitwirkung und Logistik
- Behinderungen, Zusatzwünsche, Storno und Kündigung
- Demontage, Entsorgung, Umzug und Fremdmontagen
- Abnahme, Dokumentation, Zahlung und Mängelrechte
- Haftung, Daten, Schlussbestimmungen und Anlagen

1. Geltungsbereich und Begriffe

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) gelten für Verträge zwischen Barsen – Josef Baron, Marktredwitzer str. 52, 95659 Arzberg-Röthenbach („Auftragnehmer“), und Unternehmern (§ 14 BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen („Auftraggeber“). Sie gelten nicht gegenüber Verbrauchern. Für Verbraucher wird eine gesonderte B2C-Fassung verwendet.
- 1.2 Die AGB gelten insbesondere für Montage, Demontage, Logistik, Transport, Umzug, Entsorgung, Fertigstellung oder Instandsetzung fremder Montagen sowie Service- und Nacharbeiten an Küchen und Möbeln. Art und Umfang ergeben sich vorrangig aus dem jeweiligen Angebot und den dort einbezogenen Leistungs- und Kalkulationsgrundlagen.
- 1.3 „Endkunde“ ist die Person, bei der die Leistung tatsächlich ausgeführt wird, soweit sie nicht selbst Auftraggeber ist. „Kommission“ bezeichnet einen räumlich oder wirtschaftlich abgrenzbaren Einzelauftrag, etwa eine Küche bei einem bestimmten Endkunden. Mehrere Kommissionen können als Sammelauftrag zusammengefasst werden.
- 1.4 Abweichende Bedingungen des Auftraggebers gelten nur, wenn der Auftragnehmer ihrer Geltung ausdrücklich in Textform zugestimmt hat. Die vorbehaltlose Ausführung oder Annahme von Zahlungen bedeutet keine Zustimmung.

2. Vertragsgrundlagen, Angebot und Vertragsschluss

- 2.1 Angebote sind, sofern dort nichts anderes angegeben ist, 14 Kalendertage ab Ausstellungsdatum gültig. Der Vertrag kommt durch fristgerechte Annahme in Textform, durch gesonderte Auftragsbestätigung oder durch Beginn der Leistung auf Wunsch des Auftraggebers zustande.
- 2.2 Für Inhalt und Rangfolge der Vertragsunterlagen gilt: (a) individuelle Vereinbarung oder Auftragsbestätigung, (b) Angebot einschließlich Leistungsbeschreibung und projektspezifischer Anlagen, (c) einbezogene Leistungs- und Kalkulationsgrundlagen, (d) diese AGB, (e) dispositives Gesetzesrecht. Individuelle Abreden haben stets Vorrang.
- 2.3 Mündliche Abreden können wirksam sein. Zu Beweis- und Organisationszwecken sollen Änderungen und Ergänzungen jedoch in Textform, insbesondere per E-Mail, Nachrichtendienst oder Projektplattform, dokumentiert werden.
- 2.4 Die VOB/B wird nicht allein durch diese AGB Vertragsbestandteil. Sie gilt nur, wenn dies im konkreten B2B-Angebot ausdrücklich vereinbart und dem Auftraggeber der vollständige Text bei Vertragsschluss zugänglich gemacht wird.

3. Werkleistung, Projektergebnis und Personaleinsatz

- 3.1 Vertragsgegenstand ist das im Angebot beschriebene Arbeitsergebnis. Der Auftragnehmer schuldet keine Überlassung bestimmter Arbeitskräfte und stellt weder einzelne Monteure noch Teams zur freien Verfügung des Auftraggebers nach Stunden- oder Tagessätzen.
- 3.2 Die Einsatzplanung, fachliche Leitung, Auswahl und Einteilung der Beschäftigten, Erfüllungsgehilfen und zulässigen Nachunternehmer obliegen dem Auftragnehmer. Ein durchgehend identisches Team wird nicht geschuldet. Der Auftragnehmer bleibt für das vereinbarte Ergebnis verantwortlich.
- 3.3 Montageprojekte werden regelmäßig für ein Zweierteam kalkuliert. Der Auftragnehmer darf die Personenzahl erhöhen, um einen Termin zu sichern oder die Projektdauer zu verkürzen. Dadurch erhöht sich eine vereinbarte Projektpauschale nicht, sofern kein zusätzlicher Leistungsumfang entsteht.
- 3.4 Bei langen Projekten kann die im Angebot ausgewiesene Zielbesetzung die Grundlage der Projektvergütung bilden. Zusätzliche Personen dürfen den Projektfortschritt und damit den Zeitpunkt der Abrechnung bis zur vereinbarten Gesamtsumme beschleunigen, ohne die Gesamtsumme allein wegen der Personalaufstockung zu erhöhen.

4. Leistungsumfang der Montage

- 4.1** Zum üblichen Montageumfang gehören, soweit im Angebot vorgesehen: Ausrichten und Befestigen von Korpusen und Möbelteilen; Montage von Fronten, Beschlägen, Scharnieren, Auszügen, Griffen und Sockeln; übliche Zuschnitte und Ausschnitte; Montage von Arbeitsplatten, Seiten-, Nischen- und Deckenelementen; übliche Silikonfugen; normale und besondere Befestigungen einschließlich chemischer Verankerungen; Einsetzen von Einbaugeräten; funktionsbezogene Einstellung; sowie Beseitigung der bei der Montage angefallenen Verpackungen.
- 4.2** Ausschnitte in üblichen Schichtstoffplatten sind Standardleistung. Massiv-, Kompakt- oder vergleichbar anspruchsvolle Arbeitsplatten werden mit erhöhter Schwierigkeit kalkuliert. Stein, Keramik, Glas, Sondermaterialien, bauseitige Änderungen und außergewöhnliche Bearbeitungen sind nur bei ausdrücklicher Aufnahme in das Angebot geschuldet.
- 4.3** Elektro- und Wasseranschlüsse werden nur ausgeführt, soweit sie vereinbart, technisch zulässig und von der Qualifikation der eingesetzten Person gedeckt sind. Feste elektrische Anschlüsse erfolgen ausschließlich durch eine hierfür nach den anwendbaren Vorschriften ausreichend qualifizierte Person und nur im rechtlich zulässigen Umfang.
- 4.4** Wasseranschlüsse erfolgen ausschließlich an vorhandene, geeignete, zugängliche und funktionsfähige Anschlusspunkte. Änderungen an der festen Gebäudeinstallation sind nicht geschuldet, sofern sie nicht ausdrücklich vereinbart und durch eine hierzu berechnete Person ausgeführt werden.
- 4.5** Planung, Aufmaß und Prüfung der Planungsunterlagen werden nur geschuldet, wenn sie ausdrücklich beauftragt sind. Die Pflicht des Auftragnehmers, auf bei ordnungsgemäßer Ausführung erkennbare erhebliche Fehler, Risiken oder Bedenken hinzuweisen, bleibt unberührt.

5. Projektpreis und Kalkulationsgrundlagen

- 5.1** Die Vergütung wird grundsätzlich als Projektpreis für das vereinbarte Ergebnis angeboten. Die interne Zeit-, Personal- und Mengenkalkulation dient der Preisermittlung und Einsatzplanung. Eine Abweichung der tatsächlichen Ausführungsdauer von der Kalkulation ändert den vereinbarten Projektpreis nicht, solange sich der Leistungsumfang oder eine ausdrücklich preisrelevante Kalkulationsgrundlage nicht ändert.
- 5.2** Orientierungsbasis für ein Zweierteam sind durchschnittlich 6,5 kalkulatorische laufende Meter je acht Arbeitsstunden einschließlich üblicher Gerätemontage. Diese Kennzahl ist kein verbindliches Tages-Soll und keine Beschaffenheits- oder Fertigstellungsgarantie.
- 5.3** Ein kalkulatorischer laufender Meter entspricht einem normierten Raumkörper von ungefähr 1,0 m Breite, 0,6 m Tiefe und 2,2 m Höhe. Inseln und vergleichbare Bauteile werden nach einem entsprechenden Volumenäquivalent angesetzt. Die Menge wird auf 0,1 laufenden Meter gerundet.
- 5.4** Die interne Grundzeit kann nach Schwierigkeit angesetzt werden: 1,1 Teamstunden je kalkulatorischem laufenden Meter für einfache Ausführungen, 1,3 Teamstunden für übliche Ausführungen mit Nischen- oder Seitenverkleidungen und 1,5 Teamstunden für voll verkleidete, besonders detailreiche oder systembedingt aufwendige Ausführungen, insbesondere bestimmte Selbstmontagesysteme. Atypische Abmessungen, Gewichte, Korpusstiefen, Baustellensituationen oder Materialien können einen höheren Faktor erfordern.
- 5.5** In der Basiskalkulation können je Gerät 20 Minuten Arbeitszeit einer Person, je vollständiger Küche einmalig 20 Minuten für den üblichen elektrischen Anschlussumfang sowie einmalig 30 Minuten für den üblichen Wasseranschlussumfang berücksichtigt werden. Diese Rechengrößen sind keine separat bestellbaren Stundenpositionen und werden im Angebot nur ausgewiesen, wenn dies kaufmännisch oder projektbezogen sinnvoll ist.

- 5.6** Ein Sammelauftrag kann mehrere klar zuordenbare Kommissionen bis zu einer geplanten Gesamtdauer von höchstens fünf Arbeitstagen umfassen. Er kann mit einem Gesamtangebot, einer Bestellung und einer Rechnung abgewickelt werden. Jede Kommission bleibt für Leistungsstand, Abnahme, Behinderung und Storno einzeln identifizierbar. Umfangreichere Vorhaben werden als Langzeitprojekt kalkuliert.

6. Termine, Bereitschaft und Endkundenkoordination

- 6.1** Unverbindliche Terminangaben, reservierte Zeitfenster und verbindlich bestätigte Ausführungstermine sind zu unterscheiden. Ein verbindlicher Termin liegt nur vor, wenn er als solcher in Textform bestätigt wurde und die vereinbarten Voraussetzungen, insbesondere Materialverfügbarkeit, Baustellenreife und gegebenenfalls fällige Zahlungen, erfüllt sind.
- 6.2** Nach Mitteilung der Fertigstellung, Einlagerung oder Lieferbereitschaft darf der Auftragnehmer Ausführungs- und Liefertermine unmittelbar mit dem Endkunden abstimmen. Der Auftraggeber stellt die hierfür erforderlichen Kontaktdaten rechtmäßig bereit und informiert den Endkunden über die Weitergabe und Kontaktaufnahme.
- 6.3** Für die Ankunft am Einsatzort gilt ein Toleranzfenster von 30 Minuten vor oder nach der vereinbarten Ankunftszeit, soweit kein ausdrücklich fixiertes engeres Zeitfenster vereinbart ist. Erkennbare erhebliche Verzögerungen werden nach Möglichkeit mitgeteilt.
- 6.4** Ausführungsfristen verlängern sich angemessen, wenn Umstände aus der Sphäre des Auftraggebers, Endkunden, Herstellers, Lieferanten, fremder Gewerke oder des Gebäudes die Leistung behindern. Gesetzliche Rechte bei Behinderung, Annahmeverzug oder unterlassener Mitwirkung bleiben bestehen.

7. Mitwirkung und Baustellenreife

- 7.1** Der Auftraggeber stellt rechtzeitig sicher, dass der Einsatzort zugänglich, sicher, ausreichend beleuchtet, geräumt und montagebereit ist; benötigte Verkehrs- und Stellflächen frei sind; Strom und Wasser verfügbar sind; Wände, Böden und Anschlüsse geeignet sind; und erforderliche Genehmigungen, Schlüssel, Zufahrtsrechte sowie Ansprechpartner vorliegen.
- 7.2** Material, Pläne, Geräte, Zubehör und Befestigungsinformationen müssen vollständig, richtig zugeordnet und rechtzeitig verfügbar sein. Fehlmengen, Transportschäden, Planungsfehler oder ungeeignete bauseitige Zustände sind dem Auftragnehmer unverzüglich mitzuteilen.
- 7.3** Der Auftraggeber sorgt dafür, dass der Endkunde die zur Durchführung notwendigen Entscheidungen treffen darf und eine erreichbare Person zur Klärung vor Ort oder telefonisch zur Verfügung steht. Entscheidungen über Änderungen der finanziellen Pflichten des Auftraggebers verbleiben beim Auftraggeber, soweit diese AGB nichts anderes regeln.
- 7.4** Besonders hochwertige, fragile, seltene oder sonst außergewöhnlich schadensträchtige Gegenstände und Materialien sind bereits bei der Anfrage vollständig offenzulegen. Der Auftragnehmer darf besondere Handhabung, Verpackung, Hilfsmittel, Personal, Terminplanung oder Versicherungsschutz in Angebot und Preis berücksichtigen.

8. Transport, Einbringung und Verpackung

- 8.1** Soweit Transport vereinbart ist, umfasst die Kalkulation regelmäßig 0,5 Teamstunden für die Beladung, 0,75 Teamstunden für die Entladung ins Erdgeschoss und die geplante tatsächliche Fahrzeit für Hin- und Rückfahrt, mindestens jedoch eine Teamstunde.
- 8.2** Die Einbringung in Obergeschosse ohne geeigneten Aufzug wird je Geschoss und Logistikeinheit mit 0,25 Teamstunden kalkuliert. Eine Logistikeinheit entspricht jeweils angefangenen 0,75 Tonnen oder 14 m³; maßgeblich ist die höhere Einheitenzahl aus Gewicht oder Volumen.

- 8.3** Wird die Fahrzeit nach dem Teamstundensatz kalkuliert, werden gewöhnliche Fahrzeugkilometer nicht zusätzlich berechnet. Externe Kosten wie Maut, Parken, Fähren, Unterkunft, Sondergenehmigungen, Hebe- oder Spezialgerät können nach Angebot oder tatsächlichem Anfall zusätzlich berechnet werden.
- 8.4** Das Tragen vom Entladepunkt in den Montagebereich ist eine eigenständige Logistikleistung. Menge, Gewicht, Volumen, Weg, Treppen, Aufzüge, Zugangsbeschränkungen und erforderliche Hilfsmittel sind preisrelevant.
- 8.5** Bei einer Montage werden montagebedingt anfallende Verpackungen üblicherweise entfernt und entsorgt. Bei einer reinen Anlieferung ohne Montage werden Möbel oder Küchen weder ausgepackt noch auf Vollständigkeit oder verdeckte Schäden geprüft, sofern dies nicht ausdrücklich vereinbart ist.

9. Warten, Behinderungen und notwendige Anpassungen

- 9.1** Eine Wartezeit von bis zu 15 Minuten am vereinbarten Einsatz- oder Übergabeort bleibt unberechnet. Danach wird für jede angefangene weitere Stunde der im Angebot oder in der jeweils gültigen Preisinformation genannte Standardstundensatz je blockierter Person berechnet. Dies gilt auch für zusätzlich und zeitgebunden eingeplante Helfer.
- 9.2** Die Wartezeitregelung gilt insbesondere bei verspäteter Materialanlieferung, fehlendem Zugang, nicht geräumtem Montageort, fehlender Kontaktperson, ausstehenden Entscheidungen oder Behinderung durch andere Gewerke. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt; eine Doppelberechnung desselben Schadens findet nicht statt.
- 9.3** Offensichtlich erforderliche technische Anpassungen, die zur erfolgreichen Fortsetzung des vereinbarten Werks notwendig sind und mit vorhandenem oder unmittelbar anpassbarem Material innerhalb der kalkulierten Zeitreserve ausgeführt werden können, darf der Auftragnehmer nach fachlicher Abstimmung mit dem Endkunden durchführen. Sie erhöhen den Projektpreis nicht.
- 9.4** Der Auftraggeber erkennt an, dass die fachliche Entscheidung über solche notwendigen und möglichen Anpassungen zur Ausführungskompetenz des Auftragnehmers gehört. Führt die Anpassung voraussichtlich zu einer Verzögerung von mindestens drei Stunden, darf die Fertigstellung auf einen Ersatztermin verlegt werden. Der Projektpreis bleibt unverändert; zusätzliche Anfahrt und Logistik dürfen berechnet werden, wenn die Ursache nicht vom Auftragnehmer zu vertreten ist.

10. Zusatzwünsche des Endkunden

- 10.1** Wünsche des Endkunden, die das ursprünglich vereinbarte Ergebnis erweitern, verändern oder nachträglich ergänzen und für die Fertigstellung des ursprünglichen Werks nicht erforderlich sind, bilden eine neue Anfrage. Sie werden nicht ohne gesonderte Vereinbarung Bestandteil des Auftrags des Auftraggebers.
- 10.2** Der Auftragnehmer darf dem Endkunden hierfür ein eigenes Angebot unterbreiten und nach dessen Annahme einen gesonderten Vertrag unmittelbar mit dem Endkunden schließen. Vergütung, Abnahme und Abrechnung erfolgen ausschließlich im neuen Vertragsverhältnis. Der ursprüngliche Auftraggeber wird über die Abgrenzung informiert, trägt jedoch keine Kosten dieser Zusatzbestellung.
- 10.3** Die Ausführung eines Zusatzwunsches darf den ursprünglichen Auftrag nicht unzumutbar beeinträchtigen. Erforderliche Umplanung von Zeit oder Ablauf wird den Beteiligten mitgeteilt.

11. Terminverschiebung, Ausfall und Kündigung

- 11.1** Wird eine verbindlich gebuchte Kommission weniger als 24 Stunden vor dem vereinbarten Montagetag, jedoch noch vor Beginn dieses Kalendertags, abgesagt oder verschoben, kann der Auftragnehmer 10 % des auf die

betroffene Kommission entfallenden Projektpreises als pauschalierten Ausfallschaden verlangen. Bei Absage am Montagetag, Nichterscheinen, fehlendem Zugang oder vergleichbarer Vereitelung beträgt die Pauschale 25 %.

- 11.2** Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis gestattet, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Dem Auftragnehmer bleibt der Nachweis eines höheren Schadens gestattet. Bereits ausgeführte Beladung, Transport, Rücktransport, Entladung, Wartezeit und sonstige tatsächlich erbrachte Logistikleistungen werden zusätzlich berechnet, soweit sie nicht bereits in einem konkret nachgewiesenen Schaden enthalten sind.
- 11.3** Wird die verschobene Kommission innerhalb von 90 Kalendertagen oder zum nächstmöglichen vom Auftragnehmer angebotenen freien Termin vollständig ausgeführt, wird die gezahlte Pauschale auf die Schlussrechnung angerechnet. Erneute Transport-, Einbringungs- und sonstige Wiederholungskosten bleiben gesondert vergütungspflichtig. Ein Ersatztermin kann von der vorherigen Zahlung fälliger Ausfall- und Zusatzkosten abhängig gemacht werden.
- 11.4** Bei endgültiger freier Kündigung des Werkvertrags durch den Auftraggeber gelten die gesetzlichen Vergütungsfolgen, insbesondere § 648 BGB. Eine zuvor berechnete Ausfallpauschale oder Anzahlung wird angerechnet. Die gesetzlichen Ansprüche können die Pauschalen nach Ziffer 11.1 übersteigen.
- 11.5** Der Auftragnehmer darf die Arbeit bei Bedrohungen, Gewalt, groben Beleidigungen, diskriminierendem oder sonst unzumutbarem Verhalten gegenüber eingesetzten Personen sofort unterbrechen und nach erfolgloser Abhilfeaufforderung oder bei Unzumutbarkeit aus wichtigem Grund kündigen. Gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
- 11.6** Bei höherer Gewalt oder vergleichbaren, bei Vertragsschluss nicht vorhersehbaren und nicht beherrschbaren Ereignissen werden die Pflichten für die Dauer der Störung ausgesetzt und Termine angemessen angepasst. Dauert die Störung länger als 30 Tage, darf jede Partei den noch nicht ausgeführten Teil kündigen. Erbrachte Leistungen und nicht rückholbare, vertragsbezogene Kosten sind zu vergüten.

12. Demontage und Entsorgung

- 12.1** Ist die vollständige Demontage und Entsorgung einer Küche vereinbart, umfasst sie auch die bei Anfrage offengelegten oder in den überlassenen Unterlagen erkennbaren Altgeräte, soweit deren Annahme rechtlich und tatsächlich möglich ist.
- 12.2** Vor Beginn leert der Auftraggeber oder Endkunde sämtliche Möbel, taut Kühlgeräte ab, entleert wasserführende Geräte und kennzeichnet deutlich alle Bauteile, Geräte und Gegenstände, die erhalten bleiben sollen. Nicht gekennzeichnete Teile innerhalb des vereinbarten Entsorgungsumfangs dürfen entsorgt werden. Nach Übergabe an die Verwertungsstelle kann eine Rückholung ausgeschlossen sein.
- 12.3** Der Auftraggeber gewährleistet, dass er zur Demontage und Entsorgung berechtigt ist. Gefahrstoffe, Sonderabfälle und nicht übliche Abfälle sind ausgeschlossen, sofern ihre Übernahme nicht ausdrücklich vereinbart ist.
- 12.4** Entsorgungsgebühren werden auf Grundlage öffentlich zugänglicher regionaler Tarife geschätzt. Die endgültige Abrechnung richtet sich nach tatsächlichem Gewicht, Volumen, Stoffklasse und Einstufung der Annahmestelle zuzüglich vereinbarter Handlingkosten. Der Auftragnehmer hat auf die Einstufung durch die Annahmestelle keinen Einfluss und weist sie auf Verlangen nach.
- 12.5** Die Wiederherstellung von Wänden, Böden, Anstrichen, Fliesen, Fugen oder sonstigen Oberflächen nach der Demontage ist nicht geschuldet, sofern sie nicht ausdrücklich beauftragt ist.

13. Möbel- und Küchenumzüge

- 13.1** Ein Umzugsprojekt umfasst nur die im Angebot benannten Schritte. Es kann insbesondere Zustandsaufnahme, Demontage, Kennzeichnung, Verpackung, Beladung, Transport, Entladung, Einbringung, Anpassung, Wiederaufbau, zulässige Anschlüsse und Übergabe umfassen.
- 13.2** Gebrauchte Möbel und Küchen unterliegen Verschleiß, Materialalterung und vorhandenen Verformungen. Der Auftragnehmer schuldet fachgerechte Arbeit, aber nicht ohne Weiteres die Wiederherstellung fabrikneuer Toleranzen, Optik oder Funktionswerte.
- 13.3** Bestehen nach fachlicher Einschätzung erhebliche Risiken, dass ein gebrauchtes, fragiles oder bereits beschädigtes Teil bei Demontage oder Transport zerstört wird, darf der Auftragnehmer die Bearbeitung nach Hinweis ablehnen oder eine gesonderte Risikovereinbarung verlangen.
- 13.4** Wird ein gebrauchter Gegenstand durch eine vom Auftragnehmer zu vertretende Pflichtverletzung beschädigt, richtet sich die Ersatzleistung nach dem tatsächlichen Wert und Zustand unmittelbar vor dem Schaden; ein Anspruch auf den Neupreis besteht nicht automatisch.

14. Fremdmontagen, Fertigstellung und Reparatur

- 14.1** Die Übernahme der Gesamtverantwortung für eine fehlgeschlagene oder unvollständige Fremdmontage wird als neue Montage mit bereits geliefertem Material behandelt. Sie kann Prüfung, erforderliche Demontage, Neuordnung, Nacharbeit, Ergänzung und Wiederaufbau umfassen.
- 14.2** Eine lediglich punktuelle Reparatur begründet Verantwortung nur für den konkret beauftragten und bearbeiteten Bereich. Für nicht untersuchte oder nicht bearbeitete Teile der Fremdmontage wird keine Verantwortung übernommen.
- 14.3** Eine Diagnose oder Vor-Ort-Prüfung ist vergütungspflichtig. Ob die Diagnosevergütung bei einem anschließenden Auftrag ganz oder teilweise angerechnet wird, ergibt sich ausschließlich aus dem individuellen Angebot.
- 14.4** Zusätzlich benötigtes Material wird nach Freigabe beschafft oder verarbeitet. Individuell oder projektbezogen bestellte Ware ist vor Bestellung vollständig vorauszuzahlen, sofern das Angebot nichts anderes bestimmt.

15. Abnahme und Teilabnahme

- 15.1** Nach Fertigstellung ist das Werk abzunehmen. Wegen unwesentlicher Mängel darf die Abnahme nicht verweigert werden. Bei mehreren Kommissionen, Abschnitten oder wegen fehlender Lieferteile teilweise fertigstellbaren Leistungen kann jede in sich nutzbare oder abgrenzbare Einheit gesondert abgenommen werden.
- 15.2** Der Auftraggeber bevollmächtigt den am Einsatzort anwesenden Endkunden oder dessen Ansprechpartner, die technische Leistung entgegenzunehmen, sichtbare Feststellungen zu protokollieren und die Abnahme für den Auftraggeber zu erklären. Diese Person ist ohne gesonderte Vollmacht nicht berechtigt, Preis, Leistungsumfang oder sonstige finanzielle Pflichten des Auftraggebers zu ändern.
- 15.3** Wird die Abnahme trotz Abnahmereife nicht erklärt, kann der Auftragnehmer eine angemessene Frist setzen. Für Unternehmer gilt eine Frist von fünf Werktagen regelmäßig als angemessen, sofern die Umstände keine andere Frist erfordern. Die gesetzlichen Voraussetzungen und Folgen einer Abnahmefiktion bleiben maßgeblich.
- 15.4** Ein im Protokoll vermerkter Zustand, Vorbehalt oder Mangel ist kein Anerkenntnis einer Rechtspflicht oder Haftung. Der Auftragnehmer darf Ursache, Zuständigkeit und Abhilfemöglichkeit prüfen.
- 15.5** Bei berechtigter Mängelrüge darf der Auftraggeber nur einen angemessenen Teil der Vergütung zurückbehalten; regelmäßig ist höchstens das Doppelte der voraussichtlichen Mangelbeseitigungskosten angemessen, soweit gesetzlich nichts anderes gilt.

16. Dokumentation und Nachweise

- 16.1** Der Auftragnehmer darf den Ausgangszustand, Vorschäden, Arbeitsfortschritt, verdeckte Anschlüsse, Prüfungen, Abnahmestatus und behauptete Mängel durch Foto, Video, Messwert, Protokoll und Zeitstempel dokumentieren, soweit dies für Vertragserfüllung, Qualitätssicherung, Beweisführung oder Anspruchsbearbeitung erforderlich ist.
- 16.2** Jeder durch den Auftragnehmer hergestellte Wasseranschluss wird nach Möglichkeit mit Datum, Einsatzort, ausführender Person, Foto oder Video und dokumentierter Dichtheits- oder Funktionsprüfung festgehalten. Elektrische Anschlüsse werden durch die eingesetzte qualifizierte Person im erforderlichen Umfang dokumentiert.
- 16.3** Projekt- und Nachweisdokumentation kann bis zu zehn Jahre aufbewahrt werden, soweit dies zur Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten, zur Rechtsverteidigung, für Versicherungen oder zur Abwicklung langfristiger Ansprüche erforderlich ist. Nicht mehr erforderliche Arbeitskopien und Dubletten werden früher gelöscht.
- 16.4** Der Auftragnehmer ist berechtigt, eine eigene exportierbare Nachweiskopie zu führen. Dies gilt auch, wenn Dokumente zusätzlich in einem System, einer App oder Plattform des Auftraggebers gespeichert werden und der spätere Zugang des Auftragnehmers nicht gesichert ist.

17. Vergütung, Anzahlungen und Abschlagsrechnungen

- 17.1** Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind Rechnungen binnen 14 Kalendertagen ab Zugang ohne Abzug fällig. Skonto wird nur bei ausdrücklicher Vereinbarung gewährt.
- 17.2** Bei Langzeitprojekten ist regelmäßig eine Anzahlung von 15 % der Auftragssumme vorgesehen. Die weitere Abrechnung erfolgt, soweit im Angebot nicht anders bestimmt, in einem 14/7-Rhythmus: Leistungsstandrechnung alle 14 Tage mit sieben Kalendertagen Zahlungsziel. Ein 7/14-Rhythmus – wöchentliche Abrechnung mit 14 Tagen Zahlungsziel – gilt nur, wenn er im Angebot ausdrücklich genannt ist.
- 17.3** Die 15 %-Anzahlung wird mit fälligen Leistungsständen verrechnet und spätestens in der Schlussrechnung vollständig gutgeschrieben. Sie ist keine zusätzliche Vergütung.
- 17.4** Individuell beschaffte oder nicht ohne Weiteres anderweitig verwendbare Materialien sind vor Bestellung zu 100 % vorauszuzahlen. Diese Materialvorauszahlung ist von einer Projektanzahlung getrennt auszuweisen.
- 17.5** Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Verzugsfolgen. Nach angemessener Ankündigung darf der Auftragnehmer weitere Leistungen aussetzen, wenn fällige Beträge trotz Mahnung nicht bezahlt werden und die Aussetzung verhältnismäßig ist. Terminfolgen aus berechtigter Aussetzung trägt der Auftraggeber.
- 17.6** Rechnungen können elektronisch übermittelt werden. Der Auftraggeber stellt eine empfangsfähige Rechnungsadresse bereit und informiert über erforderliche Bestellnummern oder Portale vor Leistungsbeginn.

18. Mängel, Prüfung und Nacherfüllung

- 18.1** Zu unterscheiden sind Montagefehler des Auftragnehmers, Produkt- oder Lieferfehler, Planungs- oder Aufmaßfehler, ungeeignete bauseitige Bedingungen, Fremdeingriffe sowie entgeltliche Service- und Einstellarbeiten infolge normalen Gebrauchs.
- 18.2** Der Auftraggeber beschreibt behauptete Mängel möglichst konkret, übermittelt vorhandene Fotos oder Videos, schützt betroffene Bereiche vor Folgeschäden und ermöglicht dem Auftragnehmer eine zeitnahe Untersuchung. Die kaufmännischen Untersuchungs- und Rügepflichten nach § 377 HGB bleiben unberührt, soweit sie anwendbar sind.
- 18.3** Der Auftragnehmer hat das Recht, einen von ihm zu vertretenden Mangel selbst oder durch von ihm ausgewählte Personen nachzuerfüllen. Der Auftraggeber darf ohne angemessene Gelegenheit zur Prüfung und Nacherfüllung grundsätzlich keinen Dritten auf Kosten des Auftragnehmers beauftragen. Dies gilt unabhängig davon, ob der Dritte vermeintlich günstiger ist.

- 18.4** Ziffer 18.3 gilt nicht bei echter Gefahr im Verzug, wenn sofortiges Handeln zur Abwendung erheblicher Personen- oder Sachschäden notwendig ist und der Auftragnehmer nicht rechtzeitig erreichbar oder einsatzfähig ist. Maßnahmen sind auf das Erforderliche zu begrenzen und vollständig zu dokumentieren.
- 18.5** Erweist sich ein Service- oder Reklamationseinsatz nach Prüfung als nicht durch eine Pflichtverletzung des Auftragnehmers verursacht, darf der Auftragnehmer Anfahrt, Prüfung und Arbeitszeit nach vorherigem Hinweis zu den vereinbarten oder üblichen Sätzen abrechnen.
- 18.6** Normale spätere Nachstellung von Scharnieren, Auszügen und vergleichbaren mechanisch beanspruchten Teilen ist eine entgeltliche Serviceleistung, soweit sie auf Nutzung, Setzung oder Verschleiß und nicht auf einen ursprünglichen Montagefehler zurückzuführen ist.
- 18.7** Fehlt bei der ursprünglichen Montage ein Gerät oder Teil aus Liefer- oder Speditionsgründen, ist dessen späterer Einbau im bereits vergüteten Montageumfang enthalten, soweit das Angebot dies vorsieht. Für den zusätzlichen Einsatz werden jedoch die vereinbarten Fahrt- und Logistikkosten, mindestens eine Teamstunde für Hin- und Rückfahrt, berechnet. Berechtigte Mängelbeseitigung am eigenen Werk erfolgt unentgeltlich einschließlich erforderlicher Beschaffung des zu ersetzenden Montageteils.

19. Verjährung und erweiterte Montagegarantie

- 19.1** Ansprüche des Auftraggebers wegen Mängeln an Arbeiten, die kein Bauwerk betreffen und deren Erfolg nicht in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen hierfür besteht, verjähren – soweit gesetzlich zulässig – in zwölf Monaten ab Abnahme.
- 19.2** Ziffer 19.1 gilt nicht bei arglistigem Verschweigen, Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie, vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung, Ansprüchen wegen Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz, gesetzlichen Rückgriffsansprüchen oder soweit zwingendes Recht eine längere Frist vorschreibt. Für Bauwerke und gesetzlich gleichgestellte Leistungen gelten die gesetzlichen Fristen.
- 19.3** Eine entgeltliche „Erweiterte Montagegarantie“ bis zu einer Gesamtdauer von 36 Monaten kann ausschließlich durch gesonderte Garantievereinbarung erworben werden. Umfang, Beginn, Preis, Ausschlüsse und Verfahren ergeben sich aus den besonderen Garantiebedingungen. Diese AGB allein begründen keine Garantie und schränken zwingende Mängelrechte nicht ein.

20. Haftung und Versicherung

- 20.1** Der Auftragnehmer haftet unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, nach dem Produkthaftungsgesetz, bei übernommenen Garantien sowie in sonstigen Fällen zwingender gesetzlicher Haftung.
- 20.2** Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht haftet der Auftragnehmer auf den vertragstypischen, bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf.
- 20.3** Im Übrigen ist die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Soweit gesetzlich zulässig, haftet der Auftragnehmer gegenüber Unternehmern nicht für entgangenen Gewinn, Produktions- oder Betriebsausfall und sonstige mittelbare Folgeschäden, es sei denn, ein solcher Schaden war als typische Folge einer verletzten wesentlichen Vertragspflicht bei Vertragsschluss vorhersehbar.
- 20.4** Der Auftragnehmer haftet für eigenes Verhalten und das seiner Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Vorschriften. Er übernimmt keine Verantwortung für Produktfehler des Herstellers, Planungen Dritter, Transportleistungen eines vom Auftraggeber beauftragten Frachtführers, ungeeignete Gebäudesubstanz oder

Eingriffe fremder Gewerke, soweit er diese Umstände nicht zu vertreten hat. Hinweis- und Prüfpflichten bleiben unberührt.

- 20.5** Vorhandene und erkennbare Vorschäden werden möglichst dokumentiert. Für verdeckte Mängel von Gebäude, Leitungen, Material oder Fremdmontage haftet der Auftragnehmer nur, soweit er sie bei pflichtgemäßer Ausführung erkennen und berücksichtigen musste.
- 20.6** Im Versicherungsfall wirken die Parteien bei Schadenminderung, Beweissicherung, Aufbewahrung beschädigter Teile, Besichtigung sowie Übermittlung erforderlicher Unterlagen mit. Die Weiterleitung eines Vorgangs an einen Versicherer ist kein Anerkenntnis einer Rechtspflicht.

21. Kommunikation, Datenschutz und Vertraulichkeit

- 21.1** Der Auftraggeber stimmt der projektbezogenen Kommunikation mit ihm und dem benannten Endkunden per Telefon, SMS, E-Mail, Nachrichtendienst, Projektplattform oder vergleichbarem Kanal zu, soweit dies für Terminierung, Durchführung, Dokumentation, Service oder Mängelbearbeitung erforderlich ist.
- 21.2** Technische Foto- und Videoaufnahmen dürfen im erforderlichen Umfang Auftraggebern, Endkunden, Herstellern, Lieferanten, Servicepartnern, Versicherern, Sachverständigen, Rechtsberatern oder Behörden zugänglich gemacht werden. Eine Verwendung zu Werbung, Referenzen oder sozialen Medien erfolgt nur aufgrund einer gesonderten freiwilligen Einwilligung.
- 21.3** Telefon- oder Videogespräche werden nicht ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung aller Beteiligten aufgezeichnet. Für die Verarbeitung personenbezogener Daten gilt ergänzend die gesonderte Datenschutzerklärung. Die datenschutzrechtliche Rollenverteilung richtet sich nach dem konkreten Vertrags- und Weisungsverhältnis.
- 21.4** Der Auftraggeber behandelt als vertraulich gekennzeichnete oder ihrer Natur nach vertrauliche Kalkulations-, Personal-, Prozess- und Geschäftsinformationen des Auftragnehmers vertraulich. Gesetzliche Offenlegungspflichten und die Weitergabe an beruflich zur Verschwiegenheit verpflichtete Berater bleiben unberührt.

22. Aufrechnung, Zurückbehaltung und Forderungsabtretung

- 22.1** Der Auftraggeber kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Dies gilt nicht für Gegenforderungen aus demselben Vertragsverhältnis.
- 22.2** Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Auftraggeber nur befugt, soweit sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht. Zwingende gesetzliche Rechte bleiben unberührt.
- 22.3** Der Auftragnehmer darf Zahlungsforderungen unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben an Dritte abtreten. Eine Forderungsabtretung überträgt nicht den gesamten Vertrag und entbindet den Auftragnehmer nicht von seinen Leistungspflichten.

23. Wechsel zur PureFEQT GmbH

- 23.1** Die künftige PureFEQT GmbH ist nach ihrer Gründung und Eintragung eine vom bisherigen Einzelunternehmen getrennte Rechtsperson. Verträge des Einzelunternehmens gehen nicht allein durch Verwendung einer neuen Marke, Rechnungsvorlage oder AGB-Fassung auf die GmbH über.
- 23.2** Soll ein laufender Vertrag von der PureFEQT GmbH übernommen werden, bedarf dies einer gesonderten Vereinbarung mit dem Auftraggeber. Für neue Verträge muss das Angebot die tatsächlich leistende und abrechnende Gesellschaft eindeutig als Vertragspartner ausweisen.

- 23.3** Falls PureFEQT GmbH ausschließlich als Holding tätig wird, ist die tatsächlich operative Montagegesellschaft als Auftragnehmerin zu benennen. Jede Rechtsperson verwendet eigene Pflichtangaben, AGB, Datenschutzinformationen und Rechnungsdaten.

24. Recht, Gerichtsstand, Sprache und Schlussbestimmungen

- 24.1** Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts, soweit dessen Ausschluss zulässig ist.
- 24.2** Ist der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen und sind die Voraussetzungen des § 38 ZPO erfüllt, ist ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer darf auch am allgemeinen Gerichtsstand des Auftraggebers klagen.
- 24.3** Der Auftragnehmer ist nicht bereit und nicht verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen. Diese Information betrifft vorsorglich externe Veröffentlichungen; diese AGB selbst richten sich ausschließlich an Unternehmer.
- 24.4** Vertragssprache ist Deutsch. Übersetzungen, insbesondere eine tschechische Arbeits- oder Lesehilfe, dienen nur dem Verständnis. Bei Widersprüchen ist die deutsche Fassung maßgeblich.
- 24.5** Änderungen dieser AGB gelten nur für künftig geschlossene Verträge, sofern nicht im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird. Maßgeblich ist die im Angebot bezeichnete Version mit Standdatum.
- 24.6** Sollten einzelne Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt das Gesetz. Eine geltungserhaltende Reduktion oder automatische Ersetzung durch eine wirtschaftlich möglichst ähnliche Regelung wird nicht vereinbart.

Anlage A – Kalkulations- und Logistikübersicht

Diese Übersicht erläutert die im Angebot verwendbaren Rechengrößen. Sie begründet keinen Anspruch auf Überlassung von Personal nach Zeit und ersetzt nicht den individuell angebotenen Projektpreis.

Rechengröße	Ansatz	Einordnung
Orientierungsleistung	6,5 lfm / 8 h	Zweierteam, durchschnittlich, einschließlich üblicher Geräte
Einfache Ausführung	1,1 Team-h/lfm	Ohne aufwendige Verkleidungen oder Zusatzseiten
Übliche Ausführung	1,3 Team-h/lfm	Mit Nischen-/Seitenverkleidungen; übliche Ecksituationen
Hohe Schwierigkeit	1,5 Team-h/lfm	Vollverkleidung, Deckenelemente, besonders aufwendige Systeme
Atypische Ausführung	> 1,5 möglich	Z. B. große Korpustiefe, hohes Gewicht, enger Bewegungsraum
Gerät	20 Pers.-min	Je Gerät, interne Basiskalkulation
Elektro	20 Pers.-min	Einmal je vollständiger Küche, soweit zulässig
Wasser	30 Pers.-min	Einmal je vollständiger Standardküche
Beladung	0,5 Team-h	Regelansatz
Entladung EG	0,75 Team-h	Regelansatz bis Erdgeschoss
Fahrzeit	Ist-Zeit, min. 1 h	Hin- und Rückfahrt als Teamzeit
Treppeneinbringung	0,25 Team-h	Je Geschoss und Logistikeinheit
Logistikeinheit	0,75 t oder 14 m ³	Jeweils angefangen; höhere Einheitenzahl zählt
Wartefreigrenze	15 min	Danach jede angefangene Stunde je blockierter Person

Rechenregel für Obergeschosse

$$U = \max([\text{Gewicht} / 0,75 \text{ t}], [\text{Volumen} / 14 \text{ m}^3])$$

$$\text{Treppenzeit} = U \times \text{Anzahl Geschosse} \times 0,25 \text{ Teamstunden}$$